

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

(Änderung vom ...; Transparenz der Entscheide)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom ...,

beschliesst:

I. Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 10. März 1985 wird wie folgt geändert:

Transparenz der Entscheide

§ 8 a. ¹ Bezirksbehörden veröffentlichen ihre Entscheide und aufsichtsrechtliche Anordnungen oder Empfehlungen koordiniert im Internet. Davon ausgenommen sind die von den Statthalterämtern erlassenen Strafbefehle.

² Die zuständige Direktion sorgt für die koordinierte Umsetzung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden (Präsidentin); Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Susanne Brunner, Zürich; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüslikon; Christian Pfaller, Bassersdorf; Roman Schmid, Opfikon; Tina Deplazes, Hinwil; Nicola Yuste, Zürich; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 29. Januar 2024 reichten Urs Glättli und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Transparenz auch für Entscheide der Bezirksbehörden» ein. Sie wurde am 27. Mai 2025 im Kantonsrat behandelt und mit 124 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Bezirksverwaltungsgesetz (LS 173.1) wird wie folgt ergänzt:

Transparenz der Entscheide

§ 8 a. ¹ Bezirksbehörden veröffentlichen ihre Entscheide und aufsichtsrechtliche Anordnungen oder Empfehlungen koordiniert im Internet. Davon ausgenommen sind die von den Statthalterämtern erlassenen Strafbefehle.

² Die zuständige Direktion sorgt für die koordinierte Umsetzung.

2. Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage

Mit Verweis auf das verfassungsrechtliche Prinzip der Transparenz sollen die Bezirksbehörden, d.h. Bezirksräte und Statthalterämter, gesetzlich verpflichtet werden, ihre Entscheide und aufsichtsrechtlichen Anordnungen oder Empfehlungen im Internet in koordinierter Form zu veröffentlichen.

Der Initiant der parlamentarischen Initiative hat sein Anliegen in der Kommission persönlich dargelegt und begründet. Abgesehen von der breiteren Information über die Entscheide und deren Begründung erhofft sich der Initiant Hinweise dazu, ob die Behörden aller zwölf Bezirke eine einheitliche Rechtspraxis pflegen.

Die Kommission lud die Statthalterkonferenz und das Kollegium der Bezirksratsschreibenden zur Anhörung ein. Deren Vertretungen anerkennen, dass in der Vergangenheit zu wenige Entscheide veröffentlicht wurden. Sie schlagen vor, künftig mit internen Massnahmen mehr Veröffentlichungen und somit eine höhere Transparenz sicherzustellen, was von der Direktion JI im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit überprüft werden soll. Sie geben zu bedenken, dass die Suche nach den relevanten Entscheiden erschwert würde, wenn im Rahmen einer weitgefassten Transparenzvorgabe eine Vielzahl von Entscheiden von geringem öffentlichen Interesse zu publizieren wäre.

Die Veröffentlichung der Entscheide der Bezirksbehörden erfolgt auf deren Meldung an die Staatskanzlei in der Datenbank ZH-Entscheide. In der ergänzenden Anhörung erklärte die Staatsschreiberin, dass diese Datenbank für Rechtsmittelentscheide, insbesondere Rekursentscheide, vorgesehen ist. Für allgemeine aufsichtsrechtliche Anordnungen und Empfehlungen, wie in

§ 8a vorgeschlagen, sei die Datenbank nicht konzipiert. Es würde dadurch eine Inkongruenz hinsichtlich der Entscheidbestände der verschiedenen Behörden in der genannten Datenbank entstehen.

Vorbehaltener Beschluss

Die Kommission für Staat und Gemeinden stimmt dem Erlassentwurf mit 9 zu 6 Stimmen zu.

Der Kommissionsmehrheit ist bewusst, dass mit diesem Anliegen administrativer Aufwand verbunden ist. Nachdem die Selbstregulation nicht zur gewünschten Transparenz geführt hat, sei eine gesetzliche Publikationspflicht geboten. Damit müssten deutlich mehr Entscheide veröffentlicht werden. Sie müssen anonymisiert werden, damit den Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bezüglich des Schutzes der Interessen von natürlichen und juristischen Personen entsprochen wird. Allerdings ist die Kommissionsmehrheit überzeugt, dass der technische und administrative Aufwand mit den heutigen digitalen Mitteln begrenzt werden kann und im Sinne der stärkeren demokratischen Kontrolle und erhöhten Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit vertretbar ist.

Die Kommissionsminderheit sieht keinen gesetzlichen Handlungsbedarf. Sie setzt auf die bisherige Selbstregulation der Bezirksbehörden, nachdem deren Vertretungen anerkannt haben, dass die bisherige Praxis ungenügend ist und sie Vorschläge für eine breitere Publikation von relevanten Entscheidungen vorgetragen haben.

3. Erläuterung der Vernehmlassungsvorlage

Im Bezirksverwaltungsgesetz soll unter Teil B, Allgemeine Bestimmungen, ein neuer § 8a eingefügt werden. Bisher waren die Bezirksbehörden gehalten, Leitentscheide bzw. Entscheide von erheblicher Bedeutung zu veröffentlichen. Nachdem sie in den letzten Jahren nur einige wenige Entscheide veröffentlicht haben, ist es aus Sicht der Kommission geboten, eine gesetzliche Verpflichtung vorzusehen. Demzufolge sollen die Bezirksbehörden sowohl ihre Entscheide wie auch aufsichtsrechtliche Anordnungen oder Empfehlungen im Internet veröffentlichen. Als einzige Ausnahme von der breiten Publikationspflicht werden die von den Statthalterämtern erlassenen Strafbefehle genannt. Weil mit dieser Vorgabe eine deutlich höhere Zahl von Publikationen zu erwarten ist, liegt es an den Bezirksbehörden, im Rahmen ihres Ermessensspielraums und in Anwendung der Interessenabwägung gemäss IDG zum Schutz von Persönlichkeitsrechten eine sinnvolle Auswahl der Entscheide zu treffen.

Bis anhin wurden die wenigen Entscheide der Bezirksbehörden durch die Staatskanzlei in der Datenbank ZH-Entscheide veröffentlicht. Ob dies weiterhin und für alle Entscheide der Bezirksbehörden so sein soll, ist Teil der

Koordination, für welche die Direktion der Justiz und des Inneren zuständig sein soll.

4. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Die Kommission erwartet einen gewissen administrativen und technischen Mehraufwand, der im Rahmen dieser Vernehmlassung und Stellungnahme durch den Regierungsrat eingeschätzt und dargelegt werden soll.

5. Einladung zur Vernehmlassung

Gemäss § 65 Abs. 2 KRG nimmt der Regierungsrat zum vorläufigen Beratungsergebnis der Kommission Stellung und äussert sich insbesondere auch zu den finanziellen Auswirkungen und Regulierungsfolgen der beabsichtigten Gesetzesänderung. Davon sind die Gemeinden betroffen. Im Sinne von § 65 Abs. 3 KRG bittet die Kommission, zum Erlassentwurf eine Vernehmlassung durchzuführen und ihr das Ergebnis innert neun Monaten zukommen zu lassen.

Zürich, 4. Juli 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Michèle Dünki-Bättig Jacqueline Wegmann